

## Antrag der Fachkommission II

### 25.04.02 Motion Assenberg Zahlbare Tagesstrukturen

#### Die Fachkommission II beantragt dem Parlament:

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Genehmigung der Teilrevision der "Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien" vom 27. Juni 2022 – neu "Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familien- und schulergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten, Tagesfamilien und in den Tagesstrukturen der Schule Wetzikon" – gemäss Synopse der Fachkommission II.
3. Aufhebung des Grundsatzes aus der Urnenabstimmung vom 11. März 2012 für die Einhaltung eines Kostendeckungsgrades von 50 % im Zusammenhang mit der definitiven Einführung von schulergänzenden Tagesstrukturen an der Primarschule Wetzikon.
4. Abschreibung der Motion "Zahlbare Tagesstrukturen" (Parlamentsgeschäft 25.04.02).

#### Begründung

Mit der Motion "Zahlbare Tagesstrukturen" des Ratsmitglieds Jonathan Assenberg (SP) und 16 Mitunterzeichneten wird der Stadtrat aufgefordert, das Berechnungsmodell für die Gemeindebeiträge für die auserschulische Betreuung von Kindern im Schulalter analog dem Berechnungsmodell für Kinderbetreuung im Vorschulalter anzupassen. Das Ziel ist eine altersunabhängige, faire, einheitliche und nachvollziehbare Unterstützung für alle Familien.

Der Stadtrat erklärt, dass in Wetzikon aktuell zwei unterschiedliche Berechnungsarten für die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die Betreuungskosten für Kinder im Vorschulalter und für Kinder im Schulalter existieren. Es kann deswegen vorkommen, dass Eltern oder Erziehungsberechtigte, welche für die Betreuung ihrer Vorschulkinder von der Stadt Wetzikon finanziell unterstützt wurden, nach Schuleintritt ihrer Kinder für deren Betreuung in den Tagesstrukturen deutlich weniger oder überhaupt nicht mehr subventioniert werden, was für die Betroffenen in der Regel nicht nachvollziehbar und herausfordernd ist. Deshalb sollen analog der Subventionierung von Betreuungsverhältnissen von Kindern im Vorschulalter in Kindertagesstätten und in Tagesfamilien künftig auch für Betreuungsverhältnisse von Kindern im Schulalter in den Tagesstrukturen der Schule Wetzikon die folgenden Grundsätze gelten:

- Eine regelmässige Arbeitstätigkeit beider Elternteile resp. aller Erziehungsberechtigten ist die Voraussetzung für die Ausrichtung von Unterstützungsleistungen durch die Stadt Wetzikon.
- Alle Eltern oder Erziehungsberechtigten müssen einen minimalen Betrag an die Betreuungskosten ihrer Kinder selber bezahlen. Dazu wird ein "minimaler Elternbeitrag" festgelegt. Dieser liegt aktuell bei 20 Franken pro Tag an die Betreuungskosten des Basismoduls (Ganztagesbetreuung in Kindertagesstätten für Kinder über 18 Monate = 100 % = aktuell 120 Franken). Der minimale

Elternbeitrag für die übrigen Betreuungsmodule verändert sich im Verhältnis zum Basismodul gemäss den Einstufungssätzen.

- Der Unterstützungsanspruch wird nicht mehr anhand einer abgestuften Rabatttabelle berechnet, sondern es wird ein Abschöpfungsgrad – vergleichbar mit dem Steuersystem, bei welchem ein Steuersatz definiert wird – festgelegt. Damit wird eine linear steigende Subventionierung der Kosten der Tagesstrukturen erreicht. Im Vergleich zum heutigen Stufenmodell kann so die individuelle finanzielle Situation einer Familie genauer berücksichtigt werden.
- Die Berechnungen erfolgen auf der Basis des steuerbaren Einkommens der ganzen Familie unter Berücksichtigung eines Anteils des Vermögens.
- Ab einem für die Anspruchsberechnung massgebenden Einkommen von 100'000 Franken (steuerbares Einkommen inkl. Vermögensanteil) erlischt der Anspruch auf Subventionsleistungen.
- Die Höhe des Gesamtvermögens, ab welchem keine Gemeindebeiträge ausgerichtet werden, wird von der Schulpflege im Reglement festgelegt. Aktuell beträgt dies 300'000 Franken. Dieser Wert soll auch weiterhin so bestehen bleiben.

Der Stadtrat konstatiert, dass für die Berechnung der Mehrkosten der Gemeindebeiträge für die Nutzung von Tagesstrukturangeboten mit dem neuen Modell aufgrund der komplett unterschiedlichen Grundlagen lediglich eine Schätzung gemacht werden kann. Dazu wurden 20 verschiedene Beispiele mit den Steuerzahlen von Familien mit Kindern im Vorschulalter (FEB-Subventionierung) berechnet. Nach deren Auswertung hat sich gezeigt, dass die Familien mit dem neuen Berechnungsmodell von einem durchschnittlichen Anstieg der Gemeindebeiträge von ca. 18 % ausgehen können, bzw. dass für die Stadt Wetzikon mit einer Reduktion der Einnahmen von rund 18 % gerechnet werden muss. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Nettokosten des Bereichs Tagesstrukturen bei einer zukünftigen Berechnung der Gemeindebeiträge mit dem neuen Modell analog FEB-Berechnungen (jedoch bei gleichbleibender Buchungszahl wie heute) um ca. 256'000 Franken pro Jahr steigen werden – von rund 1,127 Mio. auf rund 1,383 Mio. Franken. Der zusätzliche Aufwand wird in der Schulverwaltung zudem eine Stellenplanerweiterung von etwa 20 % oder ca. 23'000 Franken auslösen. Weiter fallen einmalige Zusatzkosten von ca. 40'000 Franken sowie jährlich wiederkehrende Aufwände von rund 5'000 Franken für die Anschaffung und Nutzung eines professionellen Berechnungstools an.

Das Parlament wird über folgende Parameter weiterhin Spielraum zur Regulierung der Nettokosten verfügen:

- minimaler Elternbeitrag (aktuell bei 20 Franken an die Betreuungskosten des Basismoduls; die Ganztagesbetreuung in Kindertagesstätten kostet 120 Franken)
- maximaler massgebender Betrag für die Berechnung des Abschöpfungsbetrags (aktuell 100'000 Franken)
- maximaler Tagestarif (aktuell bei 120 Franken)
- Abschöpfungsgrad (aktuell bei 0.625 ‰)
- jährliche Budgetgenehmigung

Der Stadtrat führt aus, dass der Unterschied bei der Höhe von Gemeindebeiträgen an die Betreuung von Kindern im Vorschulalter und Kindern im Schulalter unverständlich ist sowie von Eltern und Erziehungsberechtigten oft auch als ungerecht empfunden wird. Die Schulpflege unterstützt deshalb eine Übernahme des bekannten Berechnungssystems für die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen im FEB-Bereich auf den gesamten Bereich der Tagesstrukturen.

Die Fachkommission II (FK II) hat sich das Geschäft vorstellen lassen und eingehend diskutiert. Der Antrag des Stadtrats ist in der Kommission grundsätzlich auf gute Resonanz gestossen. Die vom Stadtrat und der Schulpflege vorgeschlagene Lösung macht Sinn. Falls die Kosten aus dem Ruder laufen sollten, kann das

Parlament jederzeit regulierend eingreifen, indem es mittels parlamentarischen Vorstosses von den zur Verfügung stehenden Instrumenten Gebrauch macht und den Stadtrat bspw. auffordert, den Abschöpfungsgrad entsprechend anzupassen. Die FK II ist sich im Klaren darüber, dass es zum jetzigen Zeitpunkt ein gewisses Vertrauen in die antizipierten Berechnungen der Schulverwaltung braucht. Diese sind für die Kommission aber nachvollziehbar und sie hat keinen Zweifel daran, dass die zusätzlichen Kosten so seriös wie nur möglich gerechnet worden sind. Auch die weiteren Verwaltungskosten werden voraussichtlich im erwartbaren Rahmen bleiben. Ausser einigen redaktionellen Anpassungen hat die FK II deshalb keine Änderungen am stadträtlichen Vorschlag vorgenommen.

In diesem Sinne ist die Kommission mit der vorgeschlagenen Teilrevision der "Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familien- und schulergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten, Tagesfamilien und in den Tagesstrukturen der Schule Wetzikon" einverstanden und unterstützt die Vorschläge des Stadtrats.

**Die FK II beantragt dem Parlament, die Teilrevision der Verordnung gemäss nachfolgender Synopse zu genehmigen.**

Geltende Verordnung (aV)	Antrag des Stadtrats (nV) (Änderungen gegenüber aV <b>rot</b> )	Antrag der FK II (Änderungen gegenüber nV <b>blau</b> )
<b>Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien</b>	<b>Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familien- und schulergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten, <del>und</del> Tagesfamilien und in den Tagesstrukturen der Schule Wetzikon</b>	<b>Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familien- und schulergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten, <del>und</del> Tagesfamilien und in den Tagesstrukturen der Schule Wetzikon</b>
		<i>Die Absätze in den Artikeln werden gemäss Synopse der FK II nummeriert.</i>
<b>I. Einleitung</b>	<b>I. Einleitung</b>	<b>I. Einleitung</b>
<b>Art. 1 Rechtsgrundlagen</b> Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Kinder- und Jugendhilfe erlässt das Parlament der Stadt Wetzikon eine Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien.	<b>Art. 1 Rechtsgrundlagen</b> Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Kinder- und Jugendhilfe <b>sowie das Volksschulgesetz</b> erlässt das Parlament der Stadt Wetzikon eine Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familien- und schulergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien <b>sowie in den Tagesstrukturen der Schule Wetzikon.</b>	<b>Art. 1 Rechtsgrundlagen</b> Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Kinder- und Jugendhilfe sowie das Volksschulgesetz erlässt das Parlament der Stadt Wetzikon eine Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familien- und schulergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien sowie in den Tagesstrukturen der Schule Wetzikon.
<b>Art. 2 Rechtsgrundlagen</b> Diese Verordnung findet grundsätzlich Anwendung für alle familienergänzenden Betreuungsverhältnisse, die in Institutionen durchgeführt werden, welche - die Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes über die Bewilligung von Kinderkrippen und Tagesfamilien erfüllen; - die Bestimmungen der Verordnung über Tagesfamilien und Kindertagesstätten erfüllen; - im Besitz einer gültigen Betriebsbewilligung sind; - mindestens zu 50 % deutschsprachiges Betreuungspersonal beschäftigen. Die Tagesfamilien müssen einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen oder bei einer Gemeinde gemeldet sein.	<b>Art. 2 Rechtsgrundlagen</b> Diese Verordnung findet grundsätzlich Anwendung für alle familienergänzenden Betreuungsverhältnisse, die in Institutionen durchgeführt werden, welche - die Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes über die Bewilligung von Kinderkrippen und Tagesfamilien erfüllen; - die Bestimmungen der Verordnung über Tagesfamilien und Kindertagesstätten erfüllen; - im Besitz einer gültigen Betriebsbewilligung sind; - mindestens zu 50 % deutschsprachiges Betreuungspersonal beschäftigen. Die Tagesfamilien müssen einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen oder bei einer Gemeinde gemeldet sein. <b>Diese Verordnung findet grundsätzlich auch Anwendung für alle Betreuungsverhältnisse von Schulkindern in den Angeboten der Tagesstrukturen der Schule Wetzikon.</b>	<b>Art. 2 Rechtsgrundlagen</b> <sup>1</sup> Diese Verordnung findet grundsätzlich Anwendung für alle familienergänzenden Betreuungsverhältnisse, die in Institutionen durchgeführt werden, welche - die Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes über die Bewilligung von Kinderkrippen und Tagesfamilien erfüllen; - die Bestimmungen der Verordnung über Tagesfamilien und Kindertagesstätten erfüllen; - im Besitz einer gültigen Betriebsbewilligung sind; - mindestens zu 50 % deutschsprachiges Betreuungspersonal beschäftigen. <sup>2</sup> Die Tagesfamilien müssen einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen oder bei einer Gemeinde gemeldet sein. <sup>3</sup> Diese Verordnung findet grundsätzlich auch Anwendung für alle Betreuungsverhältnisse von Schulkindern in den Angeboten der Tagesstrukturen der Schule Wetzikon.
<b>Art. 3 Zweck</b> Zur Förderung der Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Wetzikon regelt diese Verordnung die	<b>Art. 3 Zweck</b> Zur Förderung der Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Wetzikon regelt diese Verordnung	<b>Art. 3 Zweck</b> Zur Förderung der Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Wetzikon regelt diese Verordnung

Geltende Verordnung (aV)	Antrag des Stadtrats (nV) (Änderungen gegenüber aV rot)	Antrag der FK II (Änderungen gegenüber nV blau)
Bestimmungen zur Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die Betreuungsverhältnisse der Kinder.	die Bestimmungen zur Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die Betreuungsverhältnisse der Kinder.	die Bestimmungen zur Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die Betreuungsverhältnisse der Kinder.
<b>II. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>II. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>II. Allgemeine Bestimmungen</b>
<b>Art. 4 Glossar</b> Für eine bessere Verständlichkeit der Verordnung sind im Anhang die verschiedenen Begriffe in einem Glossar erläutert.	<b>Art. 4 Glossar</b> Für eine bessere Verständlichkeit der Verordnung sind im Anhang die verschiedenen Begriffe in einem Glossar erläutert.	<b>Art. 4 Glossar</b> Für eine bessere Verständlichkeit der Verordnung sind im Anhang die verschiedenen Begriffe in einem Glossar erläutert.
<b>Art. 5 Subjektfinanzierung</b> Die Stadt Wetzikon richtet ihren steuerpflichtigen Erziehungsberechtigten Gemeindebeiträge an die Betreuungskosten für Betreuungsverhältnisse von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilien aus.	<b>Art. 5 Subjektfinanzierung</b> Die Stadt Wetzikon richtet ihren steuerpflichtigen Erziehungsberechtigten Gemeindebeiträge an die Betreuungskosten für Betreuungsverhältnisse von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilien <b>sowie in den Tagesstrukturen der Schule Wetzikon</b> aus.	<b>Art. 5 Subjektfinanzierung</b> Die Stadt Wetzikon richtet ihren steuerpflichtigen Erziehungsberechtigten Gemeindebeiträge an die Betreuungskosten für Betreuungsverhältnisse von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilien <b>sowie in den Tagesstrukturen der Schule Wetzikon</b> aus.
<b>Art. 6 Geltungsbereich</b> Die Betreuungskosten in Spielgruppen, Kinderhütediens-ten und Krabbelgruppen sowie die Kinderbetreuung am Wohnort der Erziehungsberechtigten (z.B. Au-pair-Verhältnisse, Kinderfrauen usw.) fallen nicht unter den Geltungsbereich dieser Verordnung.	<b>Art. 6 Geltungsbereich</b> Die Betreuungskosten in Spielgruppen, Kinderhütediens-ten und Krabbelgruppen sowie die Kinderbetreuung am Wohnort der Erziehungsberechtigten (z.B. Au-pair-Verhältnisse, Kinderfrauen usw.) fallen nicht unter den Geltungsbereich dieser Verordnung.	<b>Art. 6 Geltungsbereich</b> Die Betreuungskosten in Spielgruppen, Kinderhütediens-ten und Krabbelgruppen sowie die Kinderbetreuung am Wohnort der Erziehungsberechtigten (z.B. Au-pair-Verhältnisse, Kinderfrauen usw.) fallen nicht unter den Geltungsbereich dieser Verordnung.
<b>Art. 7 Standortunabhängigkeit</b> Die Stadt Wetzikon richtet Gemeindebeiträge an die Betreuungsverhältnisse von Kindern unabhängig vom Standort der Kindertagesstätte oder der Tagesfamilie aus.	<b>Art. 7 Standortunabhängigkeit</b> Die Stadt Wetzikon richtet Gemeindebeiträge an die Betreuungsverhältnisse von Kindern <b>im Vorschulalter</b> unabhängig vom Standort der Kindertagesstätte oder der Tagesfamilie aus. <b>Für Kinder im Schulalter werden ausschliesslich Gemeindebeiträge an Betreuungsverhältnisse in den Tagesstrukturen der Schule Wetzikon ausgerichtet.</b>	<b>Art. 7 <del>Standortunabhängigkeit</del> Aufgehoben</b> <del>Die Stadt Wetzikon richtet Gemeindebeiträge an die Betreuungsverhältnisse von Kindern im Vorschulalter unabhängig vom Standort der Kindertagesstätte oder der Tagesfamilie aus.</del> <del>Für Kinder im Schulalter werden ausschliesslich Gemeindebeiträge an Betreuungsverhältnisse in den Tagesstrukturen der Schule Wetzikon ausgerichtet.</del>
<b>Art. 8 Kinder im Vorschulalter</b> Die Gemeindebeiträge werden in der Regel an Betreuungsverhältnisse für Kinder im Vorschulalter ausgerichtet.	<b>Art. 8 Kinder im Vorschulalter</b> <del>Die Gemeindebeiträge werden in der Regel an Betreuungsverhältnisse für Kinder im Vorschulalter ausgerichtet.</del> Für Kinder im Vorschulalter werden Gemeindebeiträge an Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten oder in einer Tagesfamilie ausgerichtet.	<b>Art. 8 Kinder im Vorschulalter</b> Die Gemeindebeiträge werden in der Regel an Betreuungsverhältnisse für Kinder im Vorschulalter ausgerichtet. <del>Für Kinder im Vorschulalter werden Gemeindebeiträge an Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten oder in einer Tagesfamilie ausgerichtet.</del> Die Stadt Wetzikon richtet Gemeindebeiträge an die Betreuungsverhältnisse von Kindern im Vorschulalter unabhängig vom Standort der Kindertagesstätte oder der Tagesfamilie aus.

Geltende Verordnung (aV)	Antrag des Stadtrats (nV) (Änderungen gegenüber aV <b>rot</b> )	Antrag der FK II (Änderungen gegenüber nV <b>blau</b> )
<p><b>Art. 9 Schulkinder</b></p> <p>In begründeten Ausnahmefällen können auch Betreuungsverhältnisse für Schulkinder unterstützt werden.</p>	<p><b>Art. 9 Schulkinder</b> Für Schulkinder werden in der Regel Gemeindebeiträge nur an Betreuungsverhältnisse in den Tagesstrukturen der Schule Wetzikon ausgerichtet.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen können auch Betreuungsverhältnisse für Schulkinder in Kindertagesstätten oder in einer Tagesfamilie unterstützt werden.</p>	<p><b>Art. 9 Schulkinder</b> <sup>1</sup> Für Schulkinder werden in der Regel Gemeindebeiträge nur an Betreuungsverhältnisse in den Tagesstrukturen der Schule Wetzikon ausgerichtet. Die Stadt Wetzikon richtet Gemeindebeiträge an die Betreuungsverhältnisse in den Tagesstrukturen ausschliesslich für die Nutzung von Angeboten der Schule Wetzikon aus.<sup>2</sup> In begründeten Ausnahmefällen können für Schulkinder auch Betreuungsverhältnisse für Schulkinder in Kindertagesstätten oder in einer Tagesfamilie unterstützt werden.</p>
<p><b>Art. 10 Reglement</b> Die Schulpflege erlässt in einem Reglement Ausführungsbestimmungen zur Verordnung, Bestimmungen zur Berechnung und Ausrichtung der Gemeindebeiträge sowie zur Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Antragsstellung.</p>	<p><b>Art. 10 Reglement</b> Die Schulpflege erlässt in einem Reglement Ausführungsbestimmungen zur Verordnung, Bestimmungen zur Berechnung und Ausrichtung der Gemeindebeiträge sowie zur Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Antragsstellung.</p>	<p><b>Art. 10 Reglement</b> Die Schulpflege erlässt in einem Reglement Ausführungsbestimmungen zur Verordnung, Bestimmungen zur Berechnung und Ausrichtung der Gemeindebeiträge sowie zur Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Antragsstellung.</p>
<p><b>III. Anspruch und Höhe der Gemeindebeiträge</b></p>	<p><b>III. Anspruch und Höhe der Gemeindebeiträge</b></p>	<p><b>III. Anspruch und Höhe der Gemeindebeiträge</b></p>
<p><b>Art. 11 Berechtigung</b> Anspruch auf Gemeindebeiträge haben Erziehungsrechtigte, - die in Wetzikon steuerpflichtig sind; - die aufgrund ihrer Berufstätigkeit, ihrer Ausbildungssituation oder zur Erhaltung der Vermittelbarkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind; - die aufgrund von aussergewöhnlichen und einschneidenden familiären oder gesundheitlichen Situationen auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind; - für deren Kinder eine soziale Indikation vorliegt, die durch eine Fachstelle empfohlen oder durch eine Behörde verfügt wurde.</p>	<p><b>Art. 11 Berechtigung</b> Anspruch auf Gemeindebeiträge haben Erziehungsrechtigte, - die in Wetzikon steuerpflichtig sind; - die aufgrund ihrer Berufstätigkeit, ihrer Ausbildungssituation oder zur Erhaltung der Vermittelbarkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz auf eine familien- oder schulergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind; - die aufgrund von aussergewöhnlichen und einschneidenden familiären oder gesundheitlichen Situationen auf eine familien- oder schulergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind; - für deren Kinder eine soziale Indikation vorliegt, die durch eine Fachstelle empfohlen oder durch eine Behörde verfügt wurde.</p>	<p><b>Art. 11 Berechtigung</b> Anspruch auf Gemeindebeiträge haben Erziehungsrechtigte, die in Wetzikon steuerpflichtig sind und <del>die in Wetzikon steuerpflichtig sind;</del> - die aufgrund ihrer Berufstätigkeit, ihrer Ausbildungssituation oder zur Erhaltung der Vermittelbarkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz auf eine familien- oder schulergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind; - die aufgrund von aussergewöhnlichen und einschneidenden familiären oder gesundheitlichen Situationen auf eine familien- oder schulergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind; - für deren Kinder eine soziale Indikation vorliegt, die durch eine Fachstelle empfohlen oder durch eine Behörde verfügt wurde.</p>
<p><b>Art. 12 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit</b> Die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen ist abhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.</p>	<p><b>Art. 12 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit</b> Die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen ist abhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.</p>	<p><b>Art. 12 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit</b> Die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen ist abhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.</p>
<p><b>Art. 13 Mindestbeitrag</b> Unabhängig von ihrer wirtschaftlichen</p>	<p><b>Art. 13 Mindestbeitrag</b> Unabhängig von ihrer wirtschaftlichen</p>	<p><b>Art. 13 Mindestbeitrag</b> <sup>1</sup> Unabhängig von ihrer wirtschaftlichen</p>

Geltende Verordnung (aV)	Antrag des Stadtrats (nV) (Änderungen gegenüber aV rot)	Antrag der FK II (Änderungen gegenüber nV blau)
<p>Leistungsfähigkeit haben Erziehungsberechtigte einen minimalen Elternbeitrag an die Betreuungskosten zu entrichten. Dieser wird auf 20 Franken pro Tag an die Betreuungskosten des Basismoduls festgelegt. Der minimale Elternbeitrag für die übrigen Betreuungsmodule verändert sich im Verhältnis zum Basismodul gemäss den Einstufungssätzen.</p>	<p>Leistungsfähigkeit haben Erziehungsberechtigte einen minimalen Elternbeitrag an die Betreuungskosten zu entrichten. Dieser wird auf 20 Franken pro Tag an die Betreuungskosten des Basismoduls festgelegt. Der minimale Elternbeitrag für die übrigen Betreuungsmodule verändert sich im Verhältnis zum Basismodul gemäss den Einstufungssätzen.</p>	<p>Leistungsfähigkeit haben Erziehungsberechtigte einen minimalen Elternbeitrag an die Betreuungskosten zu entrichten. <sup>2</sup> Dieser wird auf 20 Franken pro Tag an die Betreuungskosten des Basismoduls festgelegt. <sup>3</sup> Der minimale Elternbeitrag für die übrigen Betreuungsmodule verändert sich im Verhältnis zum Basismodul gemäss den Einstufungssätzen.</p>
<p><b>Art. 14 Gemeindebeiträge</b> Die Gemeindebeiträge verändern sich in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse.</p>	<p><b>Art. 14 Gemeindebeiträge</b> Die Gemeindebeiträge verändern sich in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse.</p>	<p><b>Art. 14 Gemeindebeiträge</b> Die Gemeindebeiträge verändern sich in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse.</p>
<p><b>Art. 15 Berechnung der finanziellen Grundlage / massgebender Betrag</b> Die finanzielle Grundlage / der massgebende Betrag für die Berechnung von Gemeindebeiträgen ist das steuerbare Einkommen zuzüglich eines angemessenen Anteils des steuerbaren Vermögens.</p>	<p><b>Art. 15 Berechnung der finanziellen Grundlage / massgebender Betrag</b> Die finanzielle Grundlage / der massgebende Betrag für die Berechnung von Gemeindebeiträgen ist das steuerbare Einkommen zuzüglich eines angemessenen Anteils des steuerbaren Vermögens.</p>	<p><b>Art. 15 Berechnung der finanziellen Grundlage / massgebender Betrag</b> Die finanzielle Grundlage / der massgebende Betrag für die Berechnung von Gemeindebeiträgen ist das steuerbare Einkommen zuzüglich eines angemessenen Anteils des steuerbaren Vermögens.</p>
<p><b>Art. 16 Schwelle</b> Beträgt das für die Berechnung des Elternbeitrags massgebende steuerbare Einkommen und ein Anteil des steuerbaren Vermögens der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Partnerin oder Partner zusammen 100'000 Franken oder mehr, so besteht kein Anspruch auf Gemeindebeiträge. Die Schulpflege legt die Höhe dieses Anteils des Vermögens sowie die Höhe des Vermögens, ab welchem keine Gemeindebeiträge mehr ausgerichtet werden, fest.</p>	<p><b>Art. 16 Schwelle</b> Beträgt das für die Berechnung des Elternbeitrags massgebende steuerbare Einkommen und ein Anteil des steuerbaren Vermögens der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Partnerin oder Partner zusammen 100'000 Franken oder mehr, so besteht kein Anspruch auf Gemeindebeiträge. Die Schulpflege legt die Höhe dieses Anteils des Vermögens sowie die Höhe des Vermögens, ab welchem keine Gemeindebeiträge mehr ausgerichtet werden, fest.</p>	<p><b>Art. 16 Schwelle</b> <sup>1</sup> Beträgt das für die Berechnung des Elternbeitrags massgebende steuerbare Einkommen und ein Anteil des steuerbaren Vermögens der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Partnerin oder Partner zusammen 100'000 Franken oder mehr, so besteht kein Anspruch auf Gemeindebeiträge. <sup>2</sup> Die Schulpflege legt die Höhe dieses Anteils des Vermögens sowie die Höhe des Vermögens, ab welchem keine Gemeindebeiträge mehr ausgerichtet werden, fest.</p>
<p><b>Art. 17 Grenzwert für die Berechnung von Gemeindebeiträgen</b> Als Grenzwert für die Berechnung der individuellen Gemeindebeiträge wird ein maximaler Tagesstarif von 120 Franken für die Betreuungskosten des Basismoduls pro Tag festgelegt.  Der Tagesstarif wird alle fünf Jahre nach Massgabe des Medians der Gemeinden überprüft und bei Bedarf angepasst. Das Ergebnis der Überprüfung wird dem Parlament vorgelegt.</p>	<p><b>Art. 17 Grenzwert für die Berechnung von Gemeindebeiträgen</b> Als Grenzwert für die Berechnung der individuellen Gemeindebeiträge wird ein maximaler Tagesstarif von 120 Franken für die Betreuungskosten des Basismoduls (Ganztagesbetreuung in Kindertagesstätten für Kinder über 18 Monate) pro Tag festgelegt.  Der Tagesstarif wird alle fünf Jahre nach Massgabe des Medians der Gemeinden überprüft und bei Bedarf angepasst. Das Ergebnis der Überprüfung wird dem Parlament vorgelegt.</p>	<p><b>Art. 17 Grenzwert für die Berechnung von Gemeindebeiträgen</b> <sup>1</sup> Als Grenzwert für die Berechnung der individuellen Gemeindebeiträge wird ein maximaler Tagesstarif von 120 Franken für die Betreuungskosten des Basismoduls (Ganztagesbetreuung in Kindertagesstätten für Kinder über 18 Monate) pro Tag festgelegt. <sup>2</sup> Der Tagesstarif wird alle fünf Jahre nach Massgabe des Medians der Gemeinden überprüft und bei Bedarf angepasst. Das Ergebnis der Überprüfung wird dem Parlament vorgelegt.</p>

Geltende Verordnung (aV)	Antrag des Stadtrats (nV) (Änderungen gegenüber aV rot)	Antrag der FK II (Änderungen gegenüber nV blau)
Der maximale Tagestarif für die übrigen Betreuungsmodule verändert sich im Verhältnis zum Basismodul gemäss den Einstufungssätzen.	Der maximale Tagestarif für die übrigen Betreuungsmodule verändert sich im Verhältnis zum Basismodul gemäss den Einstufungssätzen.	<sup>3</sup> Der maximale Tagestarif für die übrigen Betreuungsmodule verändert sich im Verhältnis zum Basismodul gemäss den Einstufungssätzen.
<p><b>Art. 18 Ansätze für Kleinstkinder bis 18 Monate sowie Kinder mit Beeinträchtigungen</b></p> <p>Für die Betreuung von Kleinstkindern bis 18 Monate sowie Kinder mit Beeinträchtigungen können aufgrund der höheren Betreuungsintensität höhere Betreuungsmodulansätze für die Berechnung der Gemeindebeiträge akzeptiert und eingesetzt werden.</p> <p>Für die Ausrichtung von höheren Gemeindebeiträgen bei Kindern mit Beeinträchtigungen muss ein Gutachten einer Fachstelle vorliegen.</p> <p>Die Fachstelle bestimmt und begründet den Multiplikationsfaktor für den Einstufungssatz. Der maximale Multiplikationsfaktor ist 3.</p>	<p><b>Art. 18 Ansätze für Kleinstkinder bis 18 Monate sowie Kinder mit Beeinträchtigungen</b></p> <p>Für die Betreuung von Kleinstkindern bis 18 Monate sowie Kinder mit Beeinträchtigungen können aufgrund der höheren Betreuungsintensität höhere Betreuungsmodulansätze für die Berechnung der Gemeindebeiträge akzeptiert und eingesetzt werden.</p> <p>Für die Ausrichtung von höheren Gemeindebeiträgen bei Kindern mit Beeinträchtigungen muss ein Gutachten einer Fachstelle vorliegen.</p> <p>Die Fachstelle bestimmt und begründet den Multiplikationsfaktor für den Einstufungssatz. Der maximale Multiplikationsfaktor ist 3.</p>	<p><b>Art. 18 Ansätze für Kleinstkinder bis 18 Monate sowie Kinder mit Beeinträchtigungen</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Betreuung von Kleinstkindern bis 18 Monate sowie Kinder mit Beeinträchtigungen können aufgrund der höheren Betreuungsintensität höhere Betreuungsmodulansätze für die Berechnung der Gemeindebeiträge akzeptiert und eingesetzt werden.</p> <p><sup>2</sup> Für die Ausrichtung von höheren Gemeindebeiträgen bei Kindern mit Beeinträchtigungen muss ein Gutachten einer Fachstelle vorliegen.</p> <p><sup>3</sup> Die Fachstelle bestimmt und begründet den Multiplikationsfaktor für den Einstufungssatz. Der maximale Multiplikationsfaktor ist 3.</p>
<p><b>Art. 19 Abschöpfungsgrad / Abschöpfungsbetrag für die Erziehungsberechtigten</b></p> <p>Zur Berechnung des individuellen Abschöpfungsbetrags für die Erziehungsberechtigten auf der Basis des errechneten massgebenden Betrags wird ein Abschöpfungsgrad von 0.625 ‰ festgelegt.</p>	<p><b>Art. 19 Abschöpfungsgrad / Abschöpfungsbetrag für die Erziehungsberechtigten</b></p> <p>Zur Berechnung des individuellen Abschöpfungsbetrags für die Erziehungsberechtigten auf der Basis des errechneten massgebenden Betrags wird ein Abschöpfungsgrad von 0.625 ‰ festgelegt.</p>	<p><b>Art. 19 Abschöpfungsgrad / Abschöpfungsbetrag für die Erziehungsberechtigten</b></p> <p>Zur Berechnung des individuellen Abschöpfungsbetrags für die Erziehungsberechtigten auf der Basis des errechneten massgebenden Betrags wird ein Abschöpfungsgrad von 0.625 ‰ festgelegt.</p>
<b>IV. Zusammenarbeit</b>	<b>IV. Zusammenarbeit</b>	<b>IV. Zusammenarbeit</b>
<p><b>Art. 20 Angebot</b></p> <p>In der Stadt Wetzikon wird die familienergänzende Betreuung nach Möglichkeit durch private Institutionen angeboten.</p>	<p><b>Art. 20 Angebot</b></p> <p>In der Stadt Wetzikon wird die familienergänzende Betreuung <b>für Kinder im Vorschulalter</b> nach Möglichkeit durch private Institutionen angeboten.</p>	<p><b>Art. 20 Angebot</b></p> <p>In der Stadt Wetzikon wird die familienergänzende Betreuung für Kinder im Vorschulalter nach Möglichkeit durch private Institutionen angeboten.</p>
<p><b>Art. 21 Kooperationsvereinbarungen</b></p> <p>Die Zusammenarbeit mit privaten Institutionen für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter in der Stadt Wetzikon kann in einer Kooperationsvereinbarung geregelt werden.</p> <p>Diese regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten und halten weitere wesentliche Abmachungen fest.</p>	<p><b>Art. 21 Kooperationsvereinbarungen</b></p> <p>Die Zusammenarbeit mit privaten Institutionen <b>für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter</b> in der Stadt Wetzikon kann in einer Kooperationsvereinbarung geregelt werden.</p> <p>Diese regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten und halten weitere wesentliche Abmachungen fest.</p>	<p><b>Art. 21 Kooperationsvereinbarungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Zusammenarbeit mit privaten Institutionen für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter in der Stadt Wetzikon kann in einer Kooperationsvereinbarung geregelt werden.</p> <p><sup>2</sup> Diese regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten und halten weitere wesentliche Abmachungen fest.</p>
<b>V. Finanzierung</b>	<b>V. Finanzierung</b>	<b>V. Finanzierung</b>
<p><b>Art. 22 Kredit</b></p> <p>Der Kredit für die Gemeindebeiträge wird durch die Schulpflege jährlich bedarfsabhängig im Budget eingestellt.</p>	<p><b>Art. 22 Kredit</b></p> <p>Der Kredit für die Gemeindebeiträge wird durch die Schulpflege jährlich bedarfsabhängig im Budget eingestellt.</p>	<p><b>Art. 22 Kredit</b></p> <p>Der Kredit für die Gemeindebeiträge wird durch die Schulpflege jährlich bedarfsabhängig im Budget eingestellt.</p>

Geltende Verordnung (aV)	Antrag des Stadtrats (nV) (Änderungen gegenüber aV <b>rot</b> )	Antrag der FK II (Änderungen gegenüber nV <b>blau</b> )
<b>VI. Schlussbestimmungen</b>	<b>VI. Schlussbestimmungen</b>	<b>VI. Schlussbestimmungen</b>
<p><b>Art. 23 Inkraftsetzung</b> Die Verordnung tritt nach Genehmigung durch das Parlament am 1. Januar 2023 in Kraft. Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter vom 23. April 2018 sowie die Kreditbewilligung durch die Urnenabstimmung vom 24. November 2013.</p>	<p><b>Art. 23 Inkraftsetzung</b> Die Verordnung tritt nach Genehmigung durch das Parlament am 1. Januar 2023, <b>revidiert am xxxxx</b> in Kraft.  Diese Verordnung ersetzt - die Verordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter vom 23. April 2018 sowie die Kreditbewilligung durch die Urnenabstimmung vom 24. November 2013 - <b>den Grundsatz eines Kostendeckungsgrades von 50 % für die Finanzierung der schulergänzenden Tagesstrukturen der Schule Wetzikon anlässlich der Urnenabstimmung "Definitive Einführung von schulergänzenden Tagesstrukturen an der Primarschule Wetzikon" vom 11. März 2012.</b></p>	<p><b>Art. 23 Inkraftsetzung</b> <sup>1</sup> Die Verordnung tritt nach Genehmigung durch das Parlament am 1. Januar 2023, <del>revidiert am xxxxx</del> in Kraft. <sup>2</sup> Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter vom 23. April 2018 sowie die Kreditbewilligung durch die Urnenabstimmung vom 24. November 2013.  <del>—den Grundsatz eines Kostendeckungsgrades von 50 % für die Finanzierung der schulergänzenden Tagesstrukturen der Schule Wetzikon anlässlich der Urnenabstimmung "Definitive Einführung von schulergänzenden Tagesstrukturen an der Primarschule Wetzikon" vom 11. März 2012.</del></p>
		<p><b>Art. 24 Inkraftsetzung der Änderung vom ... (Datum Parlamentsbeschluss)</b> <sup>1</sup> Die Änderungen gemäss der Teilrevision der Verordnung treten auf den 1. August 2026 (Schuljahr 2026/2027) in Kraft. <sup>2</sup> Die teilrevidierte Verordnung ersetzt den Grundsatz eines Kostendeckungsgrades von 50 % für die Finanzierung der schulergänzenden Tagesstrukturen der Schule Wetzikon anlässlich der Urnenabstimmung "Definitive Einführung von schulergänzenden Tagesstrukturen an der Primarschule Wetzikon" vom 11. März 2012.</p>
<b>Anhang</b>	<b>Anhang</b>	<b>Anhang</b>
<p><b>Abschöpfungsgrad / Abschöpfungsbetrag für die Erziehungsberechtigten</b> Vom massgebenden Betrag wird ein bestimmter Promillewert für die Berechnung des Abschöpfungsbetrags für die Erziehungsberechtigten berechnet. Wird z.B. der Abschöpfungsgrad auf 0.625 ‰ festgelegt, beträgt der Abschöpfungsbetrag bei einem massgebenden Betrag von 50'000 Franken Fr. 31.25. Der Abschöpfungsgrad ist zu vergleichen mit dem Steuersatz, welcher die Gemeinde für die Berechnung der Steuern anwendet.</p>	<p><b>Abschöpfungsgrad / Abschöpfungsbetrag für die Erziehungsberechtigten</b> Vom massgebenden Betrag wird ein bestimmter Promillewert für die Berechnung des Abschöpfungsbetrags für die Erziehungsberechtigten berechnet. Wird z.B. der Abschöpfungsgrad auf 0.625 ‰ festgelegt, beträgt der Abschöpfungsbetrag bei einem massgebenden Betrag von 50'000 Franken Fr. 31.25. Der Abschöpfungsgrad ist zu vergleichen mit dem Steuersatz, welcher die Gemeinde für die Berechnung der Steuern anwendet.</p>	<p><b>Abschöpfungsgrad / Abschöpfungsbetrag für die Erziehungsberechtigten</b> Vom massgebenden Betrag wird ein bestimmter Promillewert für die Berechnung des Abschöpfungsbetrags für die Erziehungsberechtigten berechnet. Wird z.B. der Abschöpfungsgrad auf 0.625 ‰ festgelegt, beträgt der Abschöpfungsbetrag bei einem massgebenden Betrag von 50'000 Franken Fr. 31.25. Der Abschöpfungsgrad ist zu vergleichen mit dem Steuersatz, welcher die Gemeinde für die Berechnung der Steuern anwendet.</p>

Geltende Verordnung (aV)	Antrag des Stadtrats (nV) (Änderungen gegenüber aV rot)	Antrag der FK II (Änderungen gegenüber nV blau)
<p><b>Basismodul</b> Als Basismodul wird die Ganztagesbetreuung in Kindertagesstätten für Kinder über 18 Monate mit einem Wert von 100 % festgesetzt. Für die übrigen Betreuungsmodule werden aufgrund der Betreuungsintensität im Verhältnis zum Basismodul angepasste %-Werte festgesetzt.</p>	<p><b>Basismodul</b> Als Basismodul wird die Ganztagesbetreuung in Kindertagesstätten für Kinder über 18 Monate mit einem Wert von 100 % festgesetzt. Für die übrigen Betreuungsmodule werden aufgrund der Betreuungsintensität im Verhältnis zum Basismodul angepasste %-Werte festgesetzt.</p>	<p><b>Basismodul</b> Als Basismodul wird die Ganztagesbetreuung in Kindertagesstätten für Kinder über 18 Monate mit einem Wert von 100 % festgesetzt. Für die übrigen Betreuungsmodule werden aufgrund der Betreuungsintensität im Verhältnis zum Basismodul angepasste %-Werte festgesetzt.</p>
<p><b>Betreuungsinstitutionen</b> Kindertagesstätten oder Tagesfamilien</p>	<p><b>Betreuungsinstitutionen</b> Kindertagesstätten oder Tagesfamilien <b>und Angebote der Tagesstrukturen der Schule Wetzikon.</b></p>	<p><b>Betreuungsinstitutionen</b> Kindertagesstätten oder Tagesfamilien und Angebote der Tagesstrukturen der Schule Wetzikon.</p>
<p><b>Betreuungskosten</b> Die Betreuungskosten sind diejenigen Kosten, die den Erziehungsberechtigten von der jeweiligen Kindertagesstätte, oder von der Tagesfamilie in Rechnung gestellt werden. Sie stellen den Gesamtwert der Betreuung dar.</p>	<p><b>Betreuungskosten</b> Die Betreuungskosten sind diejenigen Kosten, die den Erziehungsberechtigten von der jeweiligen Kindertagesstätte, <del>oder</del> von der Tagesfamilie <b>oder von der Schule Wetzikon für die Nutzung von Angeboten der Tagesstrukturen</b> in Rechnung gestellt werden. Sie stellen den Gesamtwert der Betreuung dar.</p>	<p><b>Betreuungskosten</b> Die Betreuungskosten sind diejenigen Kosten, die den Erziehungsberechtigten von der jeweiligen Kindertagesstätte, <del>oder</del> von der Tagesfamilie oder von der Schule Wetzikon für die Nutzung von Angeboten der Tagesstrukturen in Rechnung gestellt werden. Sie stellen den Gesamtwert der Betreuung dar.</p>
<p><b>Betreuungsmodul</b> In Kindertagesstätten können die Erziehungsberechtigten für die Betreuung der Kinder unterschiedliche Betreuungsvarianten wählen (=Betreuungsmodule) wie z.B. Ganztagesbetreuung oder Halbtagesbetreuung mit Mittagessen usw. Bei Tagesfamilien ist das Betreuungsmodul die Betreuungsstunde.</p>	<p><b>Betreuungsmodul</b> In Kindertagesstätten <b>oder in den Tagesstrukturen der Schule Wetzikon</b> können die Erziehungsberechtigten für die Betreuung der Kinder unterschiedliche Betreuungsvarianten wählen (=Betreuungsmodule) wie z.B. Ganztagesbetreuung oder Halbtagesbetreuung mit Mittagessen usw. Bei Tagesfamilien ist das Betreuungsmodul die Betreuungsstunde.</p>	<p><b>Betreuungsmodul</b> In Kindertagesstätten oder in den Tagesstrukturen der Schule Wetzikon können die Erziehungsberechtigten für die Betreuung der Kinder unterschiedliche Betreuungsvarianten wählen (=Betreuungsmodule) wie z.B. Ganztagesbetreuung oder Halbtagesbetreuung mit Mittagessen usw. Bei Tagesfamilien ist das Betreuungsmodul die Betreuungsstunde.</p>
<p><b>Betreuungsverhältnisse</b> Der gesamte Betreuungsumfang (Institution, Module, Kosten) wird als Betreuungsverhältnis beschrieben.</p>	<p><b>Betreuungsverhältnisse</b> Der gesamte Betreuungsumfang (Institution, Module, Kosten) wird als Betreuungsverhältnis beschrieben.</p>	<p><b>Betreuungsverhältnisse</b> Der gesamte Betreuungsumfang (Institution, Module, Kosten) wird als Betreuungsverhältnis beschrieben.</p>
<p><b>Einstufungssatz</b> Für die Betreuungsmodule wird ein Einstufungssatz zur Berechnung der Eltern- und Gemeindebeiträge festgelegt.</p>	<p><b>Einstufungssatz</b> Für die Betreuungsmodule wird ein Einstufungssatz zur Berechnung der Eltern- und Gemeindebeiträge festgelegt.</p>	<p><b>Einstufungssatz</b> Für die Betreuungsmodule wird ein Einstufungssatz zur Berechnung der Eltern- und Gemeindebeiträge festgelegt.</p>
<p><b>Elternbeitrag</b> Der Elternbeitrag ist derjenige Betrag, den die Erziehungsberechtigten für das gewählte und gebuchte Betreuungsverhältnis für ihre Kinder selber bezahlen müssen. Er setzt sich zusammen aus dem minimalen Elternbeitrag, dem Abschöpfungsbetrag und dem Betrag, welcher den maximalen Tagestarif übersteigt.</p>	<p><b>Elternbeitrag</b> Der Elternbeitrag ist derjenige Betrag, den die Erziehungsberechtigten für das gewählte und gebuchte Betreuungsverhältnis für ihre Kinder selber bezahlen müssen. Er setzt sich zusammen aus dem minimalen Elternbeitrag, dem Abschöpfungsbetrag und <b>für</b></p>	<p><b>Elternbeitrag</b> Der Elternbeitrag ist derjenige Betrag, den die Erziehungsberechtigten für das gewählte und gebuchte Betreuungsverhältnis für ihre Kinder selber bezahlen müssen. Er setzt sich zusammen aus dem minimalen Elternbeitrag, dem Abschöpfungsbetrag und für</p>

Geltende Verordnung (aV)	Antrag des Stadtrats (nV) (Änderungen gegenüber aV rot)	Antrag der FK II (Änderungen gegenüber nV blau)
	<b>Betreuungsverhältnisse von Kindern im Vorschulalter</b> dem Betrag, welcher den maximalen Tagestarif übersteigt.	Betreuungsverhältnisse von Kindern im Vorschulalter dem Betrag, welcher den maximalen Tagestarif übersteigt.
<b>Gemeindebeitrag</b> Der Gemeindebeitrag ist die von der Stadt Wetzikon geleistete Subvention (Unterstützungsbeitrag) an die von den Einwohnerinnen und Einwohner gewählten und gebuchten Betreuungsverhältnisse ihrer Kinder.	<b>Gemeindebeitrag</b> Der Gemeindebeitrag ist die von der Stadt Wetzikon geleistete Subvention (Unterstützungsbeitrag) an die von den Einwohnerinnen und Einwohner gewählten und gebuchten Betreuungsverhältnisse ihrer Kinder.	<b>Gemeindebeitrag</b> Der Gemeindebeitrag ist die von der Stadt Wetzikon geleistete Subvention (Unterstützungsbeitrag) an die von den Einwohnerinnen und Einwohner gewählten und gebuchten Betreuungsverhältnisse ihrer Kinder.
<b>Kooperationsvereinbarung</b> Die Stadt Wetzikon kann mit Betreuungsinstitutionen im Stadtgebiet eine Kooperationsvereinbarung abschliessen, welche insbesondere operative und administrative Abläufe regelt. So kann z.B. festgelegt werden, dass die Gemeindebeiträge direkt mit der Betreuungsinstitution verrechnet werden.	<b>Kooperationsvereinbarung</b> Die Stadt Wetzikon kann mit Betreuungsinstitutionen im Stadtgebiet (Kindertagesstätten) oder mit dem Verein Tagesfamilien Zürcher Oberland TFZO eine Kooperationsvereinbarung abschliessen, welche insbesondere operative und administrative Abläufe regelt. So kann z.B. festgelegt werden, dass die Gemeindebeiträge direkt mit der Betreuungsinstitution verrechnet werden.	<b>Kooperationsvereinbarung</b> Die Stadt Wetzikon kann mit Betreuungsinstitutionen im Stadtgebiet (Kindertagesstätten) oder mit dem Verein Tagesfamilien Zürcher Oberland TFZO eine Kooperationsvereinbarung abschliessen, welche insbesondere operative und administrative Abläufe regelt. So kann z.B. festgelegt werden, dass die Gemeindebeiträge direkt mit der Betreuungsinstitution verrechnet werden.
<b>Massgebender Betrag</b> Der massgebende Betrag beschreibt die Einkommens- und Vermögenssituation der Erziehungsberechtigten, welche die finanzielle Grundlage für die Berechnung des Gemeindebeitrags ergibt. Er widerspiegelt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.	<b>Massgebender Betrag</b> Der massgebende Betrag beschreibt die Einkommens- und Vermögenssituation der Erziehungsberechtigten, welche die finanzielle Grundlage für die Berechnung des Gemeindebeitrags ergibt. Er widerspiegelt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.	<b>Massgebender Betrag</b> Der massgebende Betrag beschreibt die Einkommens- und Vermögenssituation der Erziehungsberechtigten, welche die finanzielle Grundlage für die Berechnung des Gemeindebeitrags ergibt. Er widerspiegelt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.
<b>Maximaler Tagestarif</b> Der maximale Tagestarif definiert den Grenzwert, ab welchem keine Gemeindebeiträge mehr geleistet werden. D.h., der Betrag, welcher den definierten Grenzwert übersteigt, müssen die Erziehungsberechtigten immer selber bezahlen.	<b>Maximaler Tagestarif</b> Der maximale Tagestarif definiert den Grenzwert, ab welchem für <b>Betreuungsverhältnisse von Kindern im Vorschulalter</b> keine Gemeindebeiträge mehr geleistet werden. D.h., der Betrag, welcher den definierten Grenzwert übersteigt, müssen die Erziehungsberechtigten immer selber bezahlen.	<b>Maximaler Tagestarif</b> Der maximale Tagestarif definiert den Grenzwert, ab welchem für Betreuungsverhältnisse von Kindern im Vorschulalter keine Gemeindebeiträge mehr geleistet werden. D.h., der Betrag, welcher den definierten Grenzwert übersteigt, müssen die Erziehungsberechtigten immer selber bezahlen.
<b>Minimaler Elternbeitrag</b> Der minimale Elternbeitrag definiert den Mindestbeitrag, den die Erziehungsberechtigten pro Betreuungsmodul selber bezahlen müssen.	<b>Minimaler Elternbeitrag</b> Der minimale Elternbeitrag definiert den Mindestbeitrag, den die Erziehungsberechtigten pro Betreuungsmodul selber bezahlen müssen.	<b>Minimaler Elternbeitrag</b> Der minimale Elternbeitrag definiert den Mindestbeitrag, den die Erziehungsberechtigten pro Betreuungsmodul selber bezahlen müssen.

Wetzikon, 24. März 2026

**Fachkommission II**

Christoph Wachter  
Präsident

Christoph Schreiber  
Kommissionsschreiber